Matthias Prinz
Rechtsanwalt
www.prinz.law

612

Aktenzeichen: 7 AZR 69/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat		Urteil vom 22. Juni 1984 - 7 AZR 69/83 -
I.	Arbeitsgericht Stuttgart	Urteil vom 22. April 1982 - 13 Ca 345/81 A -
II.	Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg	Urteil vom 10. November 1982 - 3 Sa 100/82 -

---

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein

Entscheidungsstichwort:
Kündigung durch Konkursverw. wg. beabsicht. Betriebsstillegung

Gesetz:
KSchG 1969 § 1 Betriebsbedingte Kündigung

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

7 AZR 69/83
---
3 Sa 100/82 Baden-Württemberg

Verkündet am
22. Juni 1984

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 22. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Steckhan sowie den ehrenamtlichen Richter Nehring und die ehrenamtliche Richterin Lappe für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

10. November 1982 - 3 Sa 100/82 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Rechtswirksamkeit einer vom Beklagten in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter mit Schreiben vom 25. Juni 1981 fristgerecht zum 30. September 1981 ausgesprochenen ordentlichen Kündigung.

Die Gemeinschuldnerin befaßte sich in der Rechtsform der GmbH mit der Herstellung und dem Vertrieb von Einrichtungen, Förderanlagen, Organisationsmitteln und ähnlichen Erzeugnissen. Der Kläger war seit 1. Dezember 1978 bei der Gemeinschuldnerin als Monteur angestellt. Im April 1981 wurden noch etwa 350 Arbeitnehmer beschäftigt. Am 8. April 1981 wurde die Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Gemeinschuldnerin beantragt. Am 1. Juni 1981 wurde das Anschlußkonkursverfahren eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter bestellt. Die Produktion und der Vertrieb wurden fortgesetzt. Bereits zuvor waren Verhandlungen mit verschiedenen Interessenten, darunter auch der "S -Gruppe", wegen einer Gesamtübernahme aufgenommen worden. Am 2. Juni 1981 wurden im Betrieb der Gemeinschuldnerin zwei Stellen für EDV-Operatoren ausgeschrieben; dabei wurde darauf hingewiesen, es handele sich um eine sichere Dauerstellung. Unter dem 5. Juni 1981 richtete die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Gemeinschuldnerin "an alle Gläubiger" ein "Rundschreiben Nr. 2". Dort heißt es u.a.:

> "Der Konkursverwalter wird die Produktion in vollem Umfang bis zum 30. Juni 1981 fortsetzen.
>
> Nach dem 1.7.1981 wird die sich in der Gründung befindliche Firma
>
> R Fördertechnik GmbH
>
> (ohne Rechtsnachfolgerin zu sein) die Produktion übernehmen, das Anlagevermögen der Firma R GmbH im wesentlichen erwerben und zum Teil anmieten.
>
> Das Kapital der neuen Firma hält die S -Gruppe in W ."

Am 9. Juni 1981 wurden im Betrieb der Gemeinschuldnerin zwei Stellen für "Fahrer für unsere Möbeltransporter" ausgeschrieben mit dem Hinweis "Beginn der Tätigkeit ab 1. Juli 1981". An den schwarzen Brettern wurde am 23. Juni 1981 folgender Aushang angebracht:

> "Am 01.07.1981 nimmt die neu gegründete Firma
>
> R Einrichtungs-GmbH
>
> Einrichtungen für Kreditinstitute und Verwaltungen
>
> Fördertechnik für die Büro- und Betriebsorganisation
>
> ihren Geschäftsbetrieb in Wi auf.
> Als Geschäftsführer sind eingesetzt
>
> für den Bereich Einrichtungen Herr Roland E
>
> und
>
> für den Bereich Fördertechnik Herr Herbert Sch .

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Ein Organisationsplan wird in Kürze herausgegeben.
E Sch "

Nach Anhörung des Betriebsrats kündigte der Beklagte mit der Begründung, der Geschäftsbetrieb der Gemeinschuldnerin werde zum 30. Juni 1981 eingestellt, allen Mitarbeitern mit Ausnahme der Schwerbehinderten durch Schreiben vom 25. Juni 1981, dem Kläger zum 30. September 1981.

Die R Einrichtungs-GmbH führte in den bisher von der Gemeinschuldnerin benutzten Räumlichkeiten mit den vorhandenen Einrichtungen den Geschäftsbetrieb ohne Unterbrechung weiter. Der größte Teil der bisherigen Belegschaft wurde weiterbeschäftigt. Mit diesen Mitarbeitern, zu denen der Kläger nicht gehört, wurden neue Arbeitsverträge abgeschlossen.

Der Kläger hält die Kündigung für sozial ungerechtfertigt. Sie diene lediglich der Umgehung des § 613 a BGB, zumal der Beklagte mit der Firma S vereinbart habe, daß sämtlichen Arbeitnehmern gekündigt werde und die Erwerberin mit den ihr genehmen Mitarbeitern neue Verträge abschließe.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis nicht durch die Kündigung vom 25. Juni 1981 beendet worden sei.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat im wesentlichen vorgetragen, bis Ende Juni 1981 sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

mit keinem der Interessenten eine Einigung über eine teilweise oder gesamte Betriebsübernahme erzielt gewesen. Er habe sich deshalb zur Stillegung des Betriebes entschlossen, denn die Risiken einer Betriebsfortführung seien für die Konkursmasse nicht zu vertreten gewesen. Eine Betriebsstillegung sei auch erfolgt. Sie finde ihren ersten und augenfälligsten Ausdruck in der Kündigung aller Mitarbeiter.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, es sei nicht ersichtlich, auf welche Weise der Beklagte seinen angeblichen Entschluß, den Betrieb stillzulegen, über die Kündigung sämtlicher Arbeitsverhältnisse hinaus realisiert habe. Tatsächlich habe eine Betriebsstillegung nicht stattgefunden; vielmehr habe die S - Gruppe den Betrieb bereits am 1. Juli 1981 übernommen.

Die Berufung des Beklagten ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte sein Begehren auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

Das Arbeitsverhältnis des Klägers ist durch die Kündigung vom 25. Juni 1981 nicht aufgelöst worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

I. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht angenommen, die Kündigung sei sozial ungerechtfertigt und deshalb rechtsunwirksam (§ 1 Abs. 2 KSchG).

1. Zur Begründung hat das Landesarbeitsgericht im wesentlichen ausgeführt, die Stillegung des gesamten Betriebes könne ein betriebsbedingter Kündigungsgrund sein. Die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme könne nur daraufhin überprüft werden, ob sie offenbar unsachlich, unvernünftig oder willkürlich sei. Gegen den Vortrag des Beklagten, er habe sich zur Stillegung des Betriebes entschlossen, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine Fortführung nicht gegeben gewesen seien und eine Einigung über eine Betriebsübernahme mit einem interessierten Dritten bis Ende Juni nicht habe erzielt werden können, sprächen eine Reihe unstreitiger Umstände. Die betrieblichen Tätigkeiten seien über den 1. Juli 1981 hinaus verfolgt worden. Bereits im Juni seien mehrere Stellen ausgeschrieben und in dem vom Beklagten mitunterzeichneten "Rundschreiben Nr. 2" mitgeteilt worden, die in Gründung befindliche neue GmbH werde die Produktion nach dem 1. Juli 1981 übernehmen. Dies habe für die Erklärungsempfänger bedeutet, der Betrieb werde mit Sicherheit ohne Unterbrechung weitergehen; es finde gewissermaßen lediglich ein Wechsel in der Unternehmensträgerschaft statt. Bereits am 23. Juni 1981 sei der Belegschaft durch Aushang eröffnet worden, daß die R Einrichtungs-GmbH am 1. Juli 1981 ihre Tätigkeit aufnehme, wie es dann auch geschehen sei. Deshalb müsse bereits am 23. Juni 1981 Einigkeit mit der werdenden GmbH bestanden haben, daß diese die Betriebsräume und die vorhandenen Einrich-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

tungen benutzen könne. Angesichts dieser Umstände müsse der Vortrag des Beklagten, auch mit der "S -Gruppe" sei noch keine Einigung erzielt gewesen, als er gegen Ende Juni die Stilllegungsentscheidung getroffen habe, als nicht hinreichend substantiiert angesehen werden.

2. Diese Würdigung hält - jedenfalls im Ergebnis - der revisionsgerichtlichen Nachprüfung stand.

Das Landesarbeitsgericht unterscheidet zwar nicht hinreichend deutlich zwischen der Betriebsstillegung selbst und dem Entschluß des Beklagten, den Betrieb stillzulegen. Außerdem könnten Zweifel darüber bestehen, ob das Landesarbeitsgericht die Tatsachenbehauptung des Beklagten, er habe sich zur Stillegung entschlossen, als unwahr angesehen oder ob es angenommen hat, dieser Entschluß sei als Kündigungsgrund unbeachtlich, weil er offenbar unsachlich, unvernünftig oder willkürlich gewesen sei.

Im Ergebnis kommt es jedoch hierauf nicht an. Will der Arbeitgeber als betriebsbedingten Kündigungsgrund seinen Entschluß zur Betriebsstillegung anführen und ist - wie im Entscheidungsfall - bestritten, daß dieser Stillegungsentschluß im Kündigungszeitpunkt gefaßt gewesen sei, so muß er substantiiert darlegen, daß und zu welchem Zeitpunkt er diejenigen organisatorischen Maßnahmen, die sich rechtlich als Betriebsstillegung darstellen, geplant hat. Hierzu gehören neben der vollständigen Aufgabe des Betriebszwecks die Einstellung der Betriebstätigkeit (insbesondere Produktion und Vertrieb) sowie die Auflösung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Betriebseinheit von materiellen, immateriellen und personellen Mitteln. Über diese Entschlußfassung hinaus muß der Arbeitgeber substantiiert vortragen, daß auch die geplanten Maßnahmen selbst im Kündigungszeitpunkt bereits greifbare Formen angenommen hatten (BAG 6, 1, 5 = AP Nr. 1 zu § 1 KSchG Betriebsbedingte Kündigung, zu II 1 der Gründe; zur Darlegungslast bei der betriebsbedingten Kündigung vgl. auch BAG 31, 157 = AP Nr. 6 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung; BAG 32, 150 = AP Nr. 8 zu § 1 KSchG 1969 Betriebsbedingte Kündigung; BAG Urteil vom 26. September 1980 - 7 AZR 465/77 -, nicht veröff.).

Für all dies hat der Beklagte nichts vorgetragen. Er ist offenbar der Meinung, für den Tatbestand der Betriebsstillegung genüge es, wenn zu Lasten der Konkursmasse keine Rechtsgeschäfte mehr abgeschlossen und alle Arbeitnehmer entlassen würden. Für die Betriebsstillegung im Sinne eines betriebsbedingten Kündigungsgrundes besagt aber gerade die Entlassung von Arbeitnehmern nichts, weil es ja gerade um die Frage geht, ob diese Entlassungen gerechtfertigt sind.

Angesichts der in § 613 a BGB zum Ausdruck gekommenen gesetzlichen Wertung ist für die Frage der Fortführung eines Betriebes (als Gegensatz zur Betriebsstillegung) auch unerheblich, wer Rechtsträger des Betriebes ist, d. h. in wessen Namen die betrieblichen Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden und wem die im Betrieb erarbeiteten Werte unmittelbar zufallen. Der gesamte Sachvortrag des Beklagten gibt deshalb keine Anhaltspunkte für Tatbestände, die rechtlich als Betriebsstillegung gewertet werden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

könnten. Schon hieraus ergibt sich, daß der Beklagte als Kündigungsgrund nicht geltend machen kann, er habe sich im Kündigungszeitpunkt zu einer "Stillegung" des Betriebes entschlossen.

II. Andere Gründe, die die Kündigung sozial rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich; insbesondere stellt auch die nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts vorliegende Betriebsübernahme einen solchen Grund nicht dar. Da die Kündigung mithin bereits gemäß § 1 Abs. 2 KSchG nicht sozial gerechtfertigt ist, kann dahinstehen, ob daneben auch § 613 a Abs. 4 BGB zu ihrer Unwirksamkeit führen würde.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Seidensticker Roeper Dr. Steckhan

Nehring Lappe

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android

JLaw – für iOS